



Satzung „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, OV Ahrensburg“ (im folgenden „die Satzung“)

§ 1 Name und Sitz

Der mit dieser Satzung geregelte politische Gebietsverband laut Parteiengesetz führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Ortsverband Ahrensburg“ und die Kurzbezeichnung „GRÜNE, OV Ahrensburg“ (im folgenden „der OV“).

Der OV hat seinen Sitz in Ahrensburg.

Der Tätigkeitsbereich des OV erstreckt sich auf die Stadt Ahrensburg.

Innerhalb der Gebietsverbände-Struktur der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gehört der OV dem Kreisverband Stormarn (im folgenden „der KV“) an, dieser dem Landesverband Schleswig-Holstein, dieser dem Bundesverband.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Partei können alle unabhängig von der Staatsbürgerschaft werden, die die Grundsätze und die Satzung anerkennen und keiner anderen Partei angehören.
2. Die Mitgliedschaft wird beim KV schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des OV.
3. Bei Zurückweisung von Aufnahmeanträgen können Bewerbende Widerspruch bei der Mitgliederversammlung des OV einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung des KV.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem KV erklärt werden. Er wirkt zum Monatsende.
7. Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach Fälligkeit seinen Mitgliedsbeitrag nicht, kann das Mitglied nach Ablauf eines weiteren Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung, auf die wiederum keine Zahlung des ausstehenden Betrages erfolgt, von der Partei ausgeschlossen werden. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Über den Ausschluss kann der Kreisvorstand nach Rücksprache mit dem OV entscheiden.
8. Über einen Ausschluss aus anderen Gründen entscheidet das zuständige Schiedsgericht auf Antrag. Er bedarf der schriftlichen Form.

§ 3 Organe

Organe des OV sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Höchstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung des OV.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn 20% der Mitglieder des OV anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann innerhalb einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Die Mitgliederversammlung tritt nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand mindestens einmal jährlich, in der Regel dreimal jährlich, zusammen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und aller vorliegenden Anträge mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen. Anträge zur Mitgliederversammlung sollen sieben Tage vorher beim Vorstand vorliegen. Spätere Anträge zur Tagesordnung können mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufgenommen werden.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung es nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Nichtöffentlichkeit kann für eine Versammlung oder einzelne Tagesordnungspunkte per Beschluss hergestellt werden.
7. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Programm, Satzung und politische Einzelthemen. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss. Dessen finanzieller Teil ist vor der Beschlussfassung von zwei Rechnungsprüfer*innen zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören und die auf zwei Jahre gewählt werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Rechnungsprüfer*innen sowie die Kandidat*innen für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung (unter der Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes).
9. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Regelungen in übergeordneten Satzungen.
10. Von den Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Diese werden den

Mitgliedern bekanntgegeben.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des OV besteht insgesamt aus fünf Mitgliedern:
 - ein*e Sprecher*in oder zwei Sprecher*innen
 - dem*der Kassierer*in
 - zwei oder drei Beisitzer*innen
2. Insgesamt ist der Vorstand quotiert zu besetzen.
3. Über die Verteilung der Rollen (Sprecher*in, Kassierer*in, Beisitzer*in) innerhalb des Vorstands entscheidet der Vorstand.
4. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich mitgliederöffentlich.
5. Der*die Sprecher*innen sowie der*die Kassierer*in vertreten den OV einzeln oder gemeinsam gesetzlich nach außen und gegenüber anderen Parteigremien.
6. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
7. Zu seinen Aufgaben gehört die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse. Er führt die laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der Erledigung von Aufgaben zu betrauen.
8. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
9. Der Vorstand in seiner Gesamtheit, aber auch jedes einzelne Mitglied sind jederzeit abwählbar. Hierüber entscheidet in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
10. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Diese werden den Mitgliedern bekanntgegeben.

§ 6 Digitale Versammlungen

Versammlungen der Organe des OV können durch Beschluss des Vorstands auch digital durchgeführt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen



werden. Sie können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

Anträge zu Satzungsänderungen sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 8 Auflösung

Über die Auflösung des OV entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Ein derartiger Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des OV am 28.09.2022 in Ahrensburg in Kraft.

Beschlossen am 27. September 2022